

Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Änderungshistorie	
Link	Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 6. Juni 1994 in der Fassung vom 24. November 1994 Hinweis: Der Text der ursprünglichen Geschäftsordnung vom 6. Juni 1994 liegt nicht vor.
Link	Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 15. Mai 2022)

**Geschäftsordnung des Ausländerbeirates
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
vom 6. Juni 1994 in der Fassung vom 24. November 1994**

§ 1
Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Ausländerbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und 3 Stellvertreter/Stellvertreterinnen für die Dauer von vier Jahren. Die Reihenfolge der Stellvertreter/Stellvertreterinnen ist festzulegen. Dieses Gremium bildet den Vorstand. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorsitzende/die Vorsitzende diese Tätigkeit bis zur Neuwahl weiter.

(2) Das Amt des/der Vorsitzenden endet, wenn es der Ausländerbeirat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Das gleiche gilt für seine/ihre Stellvertreter/innen.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, jederzeit von seinem Amt zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem Ausländerbeirat schriftlich zu erklären.

§ 2
Aufgaben des/der Vorsitzenden
Einberufen der Sitzungen

(1) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausländerbeirates, des Vorstandes und der Arbeitsgruppen unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes schriftlich ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen sein. Bei Wahlen ist keine verkürzte Ladungsfrist zulässig.

(2) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ausländerbeirat nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder zustimmen.

(3) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstandes. Zur Führung einer Rednerliste kann er/sie ein stellvertretendes Mitglied beauftragen.

(4) Im Verhinderungsfall gehen die Aufgaben des/der Vorsitzenden auf die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder nach deren Reihenfolge über.

§ 3 Aufgaben des Vorstands, Festsetzung der Tagesordnungen

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Ausländerbeirates aus und legt die Tagesordnungen der Sitzungen des Ausländerbeirates fest. Der Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen.
- (2) Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Ausländerbeirates und seiner Arbeitsgruppen.
- (3) Er bedient sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle.

§ 4 Sitzungen des Ausländerbeirates

- (1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimonatlich statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden vom Vorstand am Ende des Jahres für das kommende Jahr festgelegt. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ausländerbeirates es unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Sitzungen sollen im Rathaus stattfinden.
- (3) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden an und legen diesem/dieser die Gründe dar. Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem/der Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihm die Gründe dar.
- (4) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind öffentlich. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten ist der Ausschluß der Öffentlichkeit zulässig, wenn dies vom Plenum beschlossen wird. Der/die Geschäftsführer/in und Vertreter des Magistrates können mit Zustimmung des Ausländerbeirates auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.
- (5) Die Sitzungssprache ist deutsch.
- (6) Der Ausländerbeirat ist berechtigt, Vertreter anderer Behörden, Ämter und Organisationen sowie Sachverständige zu seinen Sitzungen einzuladen.
- (7) Rederecht in den Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstands haben grundsätzlich nur Ausländerbeiratsmitglieder, der/die Geschäftsführer/in und eingeladene Sachverständige. Anderen kann vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder auf Beschluß der einfachen Mehrheit der anwesenden Ausländerbeiratsmitglieder Rederecht gewährt werden.

(8) Der/die Vorsitzende eröffnet für jeden Gegenstand der Tagesordnung die Verhandlung durch Aufruf. Die Punkte der Tagesordnung sind in numerischer Reihenfolge aufzurufen. Eine Änderung der Reihenfolge bedarf der Beschlußfassung des Ausländerbeirates.

(9) Die Beratung beginnt nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mit dem Vortrag der Anfrage, des Antrages oder der Vorlage. Dem/der Antragsteller/Antragstellerin ist zu Beginn der Aussprache Gelegenheit zur Begründung zu geben und vor der Abstimmung das Schlußwort zu erteilen.

(10) Hierauf stellt die/der Vorsitzende den Beratungsgegenstand zur Aussprache. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

(11) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Redner. Jedes Mitglied des Ausländerbeirates kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.

§ 5

Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Kalenderjahr zusammen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Jedes Mitglied des Ausländerbeirates und der/die Geschäftsführer/in haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind allen Ausländerbeiratsmitgliedern bekanntzugeben.

(2) Die Sitzungstermine werden vom Vorstand festgelegt.

(3) Die Sitzungssprache ist deutsch.

§ 6

Beschlußfähigkeit

(1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstands sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend sind. Der Sitzungsleiter stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzungen fest. Diese gilt solange als gegeben, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt nicht bei Wahlen, Abwahlen und Änderungen dieser Geschäftsordnung.

(3) Die Sitzung der Arbeitsgruppen sind ungeachtet der Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.

§ 7 Anträge

(1) Anträge sind Vorschläge zur Vorbereitung einer Entscheidung des Ausländerbeirates. Anträge wirken auf die Erledigung eines Beratungsgegenstandes hin; dazu gehören auch Änderungs- und Dringlichkeitsanträge. Geschäftsordnungsanträge haben das Verfahren in der jeweiligen Sitzung zum Inhalt; dazu gehören auch Anträge auf Schluß der Debatte oder der Rednerliste.

(2) Jedes Ausländerbeiratsmitglied und die Arbeitsgruppen haben das Recht, Anträge an das Plenum des Ausländerbeirates zu stellen.

(3) Die Anträge müssen eine klare und ausführbare Anweisung enthalten. Beschlußvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Sie werden mit der Einladung zu den Sitzungen versandt. In eiligen Fällen sind Dringlichkeitsanträge möglich. Ob Dringlichkeit vorliegt, entscheidet der Ausländerbeirat mit 2/3 Mehrheit vor der Beratung über diesen Antrag.

(4) Änderungsanträge - das sind Anträge, die die Einschränkung oder die Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages aus dem Kreis des Ausländerbeirates bezwecken, ohne seine wesentlichen Voraussetzungen aufzuheben - können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden.

(5) Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung durch den/die Vorsitzende/n bekannt zu geben.

(6) Geschäftsordnungsanträge sind innerhalb der Sitzung jederzeit mündlich zulässig. In diesem Fall ist dem antragstellenden Mitglied außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen. Es dürfen nur Ausführungen gemacht werden, die den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Gegenstand oder den Arbeitsplan des Ausländerbeirates betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden. Danach erteilt der/die Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede. Dann wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.

§ 8 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

(1) Abgelehnte Anträge können frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der/die Antragsteller/Antragstellerin begründet darlegt, daß die Ablehnungsgründe entfallen sind. Über die Zulassung entscheidet der Ausländerbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Abstimmungen

(1) Soweit nicht anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, daß über die weitergehenden Anträge oder Punkte zuerst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Änderungsanträge. Die Entscheidung, welches der weitergehende Antrag ist, fällt der/die Vorsitzende nach pflichtgemäßen Ermessen. Bei der Abstimmung fragt der/die Vorsitzende stets, wer dem Antrag zustimmt, ablehnt oder sich der Stimme enthält.

(3) Werden während der Sitzung Anträge oder Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor der Abstimmung in die Niederschrift aufzunehmen und zu verlesen.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Hand. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.

(5) Der/die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so läßt er/sie die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 10 Wahlen

(1) Die Wahl des/der Vorsitzenden ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für die Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen kann auch ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht werden.

(2) Für die Wahl des/der Vorsitzenden ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Besteht im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Besteht wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(3) Wahlen müssen in jedem Fall in der Einladung angekündigt werden. Sie dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Verkürzte Ladungsfristen sind bei Wahlen unzulässig.

(4) Gewählt werden kann nur, wer während des Wahlgang anwesend ist oder wer schriftlich seine Bereitschaft für die Kandidatur erklärt hat.

§ 11 Arbeitsgruppen

(1) Der Ausländerbeirat kann für vorbereitende Arbeiten Arbeitsgruppen bilden. Dies können ständige oder sachlich bzw. zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen sein.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/Stellvertreterin, die gewählte Mitglieder des Ausländerbeirates sein sollen. Des weiteren wird ein schriftführendes Mitglied gewählt. Der Arbeitsgruppe können auch fachlich qualifizierte Personen, die nicht Mitglied des Ausländerbeirates sind, angehören. Wer ständiges Arbeitsgruppenmitglied ist, legt die Arbeitsgruppe selber fest.

(3) Die Außenvertretung der Arbeitsgruppen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates oder eines/einer beauftragten Stellvertreter/Stellvertreterin.

(4) Die Arbeitsgruppen tagen nach bedarf. Die Sitzungstermine und die Tagesordnung werden von dem/der Vorsitzenden festgelegt und auch den Ausländerbeiratsmitgliedern bekanntgegeben. Er/sie lädt auch zu den Sitzungen ein. Im Verhinderungsfall gehen diese Aufgaben auf den/die Stellvertreter/Stellvertreterin über.

(5) Für die Form und Frist der Einladung, die Sitzungssprache, den Inhalt der Niederschrift und die Leitung der Sitzung gelten die Bestimmungen für die Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstandes entsprechend.

(6) Jede Arbeitsgruppe hat am Jahresende oder nach Beendigung der ihr übertragenen Arbeit einen schriftlichen Tätigkeitsbericht abzugeben.

§ 12 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die dem Mindestinhalt des § 61 HGO entspricht.

(2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung bis zur nächsten Ausländerbeiratssitzung im Büro des/der Leiters/Leiterin der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates, Rathaus zur Einsicht für die Mitglieder des Ausländerbeirates, die Mitglieder des Magistrats und die Mitglieder der Arbeitsgruppen offen. Gleichzeitig sind den Ausländerbeiratsmitgliedern Abschriften zuzuleiten.

(4) Die Mitglieder des Ausländerbeirates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zur folgenden Sitzung erheben. Die Niederschrift ist in dieser als eine richtige Wiedergabe des wesentlichen Sitzungsinhaltes zu genehmigen.

§ 13
Arbeitsunterlagen

(1) Jedes Mitglied des Ausländerbeirates erhält ein Exemplar der Hessischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 14

Der Ausländerbeirat soll zweijährlich einen Bericht über die Lage der ausländischen Einwohner/Einwohnerinnen und über die Arbeit des Ausländerbeirates vor dem zuständigen Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung abgeben.

§ 15
Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Geschäftsordnung keine oder keine erschöpfenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 8. November 1993 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, den 24.11.1994

gez.
(Angelo Ballaera)
Vorsitzender des Ausländerbeirates

[zurück zum Seitenstart](#)

Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

vom 15. Mai 2022

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Ausländerbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen oder mehrere gleichberechtigte Stellvertreter / Stellvertreterinnen für die Dauer der Wahlzeit. Die Reihenfolge der Stellvertreter / Stellvertreterinnen ist festzulegen. Dieses Gremium bildet den Vorstand. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorsitzende/die Vorsitzende diese Tätigkeit bis zur Neuwahl weiter.

(2) Das Amt des/der Vorsitzenden endet, wenn es der Ausländerbeirat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Das gleiche gilt für seine/ihre Stellvertreter/innen.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, jederzeit von seinem Amt zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem Ausländerbeirat schriftlich zu erklären.

§ 2

Aufgaben des/der Vorsitzenden Einberufen der Sitzungen

(1) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausländerbeirates, des Vorstandes und der Arbeitsgruppen unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes schriftlich ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen sein. Bei Wahlen ist keine verkürzte Ladungsfrist zulässig.

(2) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ausländerbeirat nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder zustimmen.

(3) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstands. Zur Führung einer Rednerliste kann er/sie ein stellvertretendes Mitglied beauftragen.

(4) Im Verhinderungsfall gehen die Aufgaben des/der Vorsitzenden auf die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder nach deren Reihenfolge über.

§ 3 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Ausländerbeirates aus. Der Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen.
- (2) Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Ausländerbeirates.
- (3) Er bedient sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben des städtischen Amtes für Soziale Betreuung (Geschäftsstelle).
- (4) Der Vorstand kann über einen Betrag des Budgets des Ausländerbeirats für repräsentative Zwecke eigenständig verfügen. Der Ausländerbeirat ist über entsprechende Ausgaben in Kenntnis zu setzen. Die Höhe des Betrages ist vom Ausländerbeirat für jede Wahlzeit zu beschließen.
- (5) Die Öffentlichkeitsarbeit sowie Repräsentanz des Ausländerbeirats ist Aufgabe des Vorstands.

§ 4 Sitzungen des Ausländerbeirates

- (1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates finden nach Bedarf statt.
- (2) Die Sitzungstermine sollen am Ende des Jahres für das kommende Jahr festgelegt werden. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ausländerbeirates es unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (3) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden an und legen diesem/dieser die Gründe dar. Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem/der Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihm die Gründe dar.

Bei unentschuldigtem Fehlen versucht der Ausländerbeirat durch geeignete Maßnahmen, eine regelmäßige Sitzungsteilnahme zu erreichen
- (4) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind öffentlich. Der Ausländerbeirat kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. § 52 HGO gilt entsprechend.
- (5) Die Sitzungssprache ist deutsch.
- (6) Der Ausländerbeirat ist berechtigt, Vertreter anderer Behörden, Ämter und Organisationen sowie Sachverständige zu seinen Sitzungen einzuladen.
- (7) Rederecht in den Sitzungen des Ausländerbeirates haben grundsätzlich nur Ausländerbeiratsmitglieder. Der Ausländerbeirat kann Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und

Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

(8) Der/die Vorsitzende eröffnet für jeden Gegenstand der Tagesordnung die Verhandlung durch Aufruf. Die Punkte der Tagesordnung sind in numerischer Reihenfolge aufzurufen. Eine Änderung der Reihenfolge bedarf der Beschlussfassung des Ausländerbeirates.

(9) Die Beratung beginnt nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mit dem Vortrag der Anfrage, des Antrages oder der Vorlage. Dem/der Antragsteller/Antragstellerin ist zu Beginn der Aussprache Gelegenheit zur Begründung zu geben und vor der Abstimmung das Schlusswort zu erteilen.

(10) Hierauf stellt die/der Vorsitzende den Beratungsgegenstand zur Aussprache. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

(11) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Redner. Jedes Mitglied des Ausländerbeirates kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.

(12) Der/die Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, mit Nennung des Namens „zur Sache“ verweisen. Verletzt ein Mitglied die Würde des Hauses, so ruft der/die Vorsitzende mit Nennung des Namens „zur Ordnung“. Das Mitglied kann gegen den Ordnungsruf schriftlich Einspruch erheben. Der Ausländerbeirat entscheidet in der nächsten Sitzung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

(13) Ist ein Mitglied des Ausländerbeirates im Verlauf einer Sitzung drei Mal zur Sache oder zur Ordnung gerufen oder beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Ordnungs- oder Sachrufes hingewiesen worden, kann der/die Vorsitzende das Wort entziehen oder die Worterteilung verweigern. Das Mitglied darf in der Sitzung zu demselben Gegenstand das Wort nicht wieder erhalten.

(14) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung und Anstand verletzt, kann von dem/der Vorsitzenden aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. Entsteht Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn der/die Vorsitzende räumen lassen.

§ 5

Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Jedes Mitglied des Ausländerbeirates hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind allen Ausländerbeiratsmitgliedern bekanntzugeben.

(2) Die Sitzungstermine werden vom Vorstand festgelegt.

(3) Die Sitzungssprache ist deutsch.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend sind. Der Sitzungsleiter/Die Sitzungsleiterin stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzungen fest. Diese gilt solange als gegeben, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt nicht bei Wahlen, Abwahlen und Änderungen dieser Geschäftsordnung.

§ 7 Anträge

(1) Anträge sind Vorschläge zur Vorbereitung einer Entscheidung des Ausländerbeirates. Anträge wirken auf die Erledigung eines Beratungsgegenstandes hin; dazu gehören auch Änderungs- und Dringlichkeitsanträge. Geschäftsordnungsanträge haben das Verfahren in der jeweiligen Sitzung zum Inhalt; dazu gehören auch Anträge auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste.

(2) Jedes Ausländerbeiratsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.

(3) Die Anträge müssen eine klare und ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Sie werden mit der Einladung zu den Sitzungen versandt. Hiervon ausgenommen sind Anträge die während der Sitzung des Ausländerbeirats gestellt werden. In eiligen Fällen sind Dringlichkeitsanträge möglich. Ob Dringlichkeit vorliegt, entscheidet der Ausländerbeirat mit 2/3 Mehrheit vor der Beratung über diesen Antrag.

(4) Änderungsanträge - das sind Anträge, die die Einschränkung oder die Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages aus dem Kreis des Ausländerbeirates bezwecken, ohne seine wesentlichen Voraussetzungen aufzuheben - können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden.

(5) Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung durch den/die Vorsitzende/n bekannt zu geben.

(6) Geschäftsordnungsanträge sind innerhalb der Sitzung jederzeit mündlich zulässig. In diesem Fall ist dem antragstellenden Mitglied außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen. Es dürfen nur Ausführungen gemacht werden, die den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Gegenstand oder den Arbeitsplan des Ausländerbeirates betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden. Danach erteilt der/die Vorsitzende nur einmal das Wort zur

Gegenrede. Dann wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.

§ 8 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Abgelehnte Anträge können frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der/die Antragsteller/Antragstellerin begründet darlegt, daß die Ablehnungsgründe entfallen sind. Über die Zulassung entscheidet der Ausländerbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Soweit nicht anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge oder Punkte zuerst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Änderungsanträge. Die Entscheidung, welches der weitergehende Antrag ist, fällt der/die Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Abstimmung fragt der/die Vorsitzende stets, wer dem Antrag zustimmt, ablehnt oder sich der Stimme enthält.
- (3) Werden während der Sitzung Anträge oder Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor der Abstimmung in die Niederschrift aufzunehmen und zu verlesen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Hand. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.
- (5) Der/die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er/sie die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Wahl des/der Vorsitzenden ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen (§ 55 HGO). Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für die Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen kann auch ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht werden.
- (2) Wahlen müssen in jedem Fall in der Einladung angekündigt werden. Sie dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Verkürzte Ladungsfristen sind bei Wahlen unzulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer während des Wahlgangs anwesend ist oder wer schriftlich seine Bereitschaft für die Kandidatur erklärt hat.

§ 11 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die dem Mindestinhalt des § 61 HGO entspricht.

(2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift soll bis zur nächsten Ausländerbeiratssitzung fertiggestellt sein und wird nach der Freigabe elektronisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(4) Zu Schriftführern/Schriftführerinnen können Mitglieder des Ausländerbeirats oder Bedienstete der Stadt gewählt werden.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse (§ 88 HGO)

(1) Der Ausländerbeirat soll zweijährlich einen Bericht über die Lage der ausländischen Einwohner/Einwohnerinnen und über die Arbeit des Ausländerbeirates vor dem zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung abgeben.

(2) Der Magistrat hat den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.

Der Ausländerbeirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, zu hören. Stadtverordnetenversammlung und Magistrat können, Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.

In allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, kann der Ausländerbeirat Anträge an die Stadtverordnetenversammlung richten.

§ 13

Anträge an die Stadtverordnetenversammlung

- (1) Alle Anträge werden in der Sitzung des Ausländerbeirates behandelt.
- (2) Für die Anforderungen an Form und Frist der Anträge gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend.
- (3) Ein Antrag, der nicht ausreichend vorbereitet erscheint, kann durch Beschluss zur weiteren Vorbereitung an das gewählte Mitglied, den Vorstand oder die Liste des Ausländerbeirates verwiesen werden.

§ 14

Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse

Der Ausländerbeirat benennt für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und für deren Ausschüsse Delegierte, die zu den jeweiligen Sitzungen der entsprechenden Gremien eingeladen werden.

§ 15

Arbeitsunterlagen

Jedes Mitglied des Ausländerbeirates erhält ein Exemplar der Hessischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat.

§ 16

AGAH

- (1) Der Ausländerbeirat der Stadt Limburg ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH/LAB). Er wirkt über die Delegierten im Plenum der AGAH/LAB mit. Die Zahl der Delegierten wird durch die Satzung der AGAH/LAB bestimmt.
- (2) Die Delegierten haben in angemessenen Abständen über ihre Arbeit in der AGAH/LAB zu berichten. Weitere Mitglieder des Ausländerbeirates sowie der/die Geschäftsführer/in können darüber hinaus in Arbeitskreisen der AGAH/LAB mitwirken.
- (3) Anfallende Kosten die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen der AGAH/LAB stehen, werden übernommen.

§ 17

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Geschäftsordnung keine oder keine erschöpfenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 18

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 15. Mai 2022 in Kraft.

Die bisherige Geschäftsordnung tritt mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung außer Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 10. August 2022

gez.

(Mustafa Yüce)

Vorsitzender des Ausländerbeirates

[zurück zum Seitenstart](#)